

Haushaltssatzung der Gemeinde Dreschwitz für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern - Rügen, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	750.800 €	788.300 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	911.700 €	907.500 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-160.900 €	-119.200 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €	0 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-160.900 €	-119.200 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	11.400 €	13.500 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-149.500 €	-105.700 €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	698.800 €	724.600 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	811.100 €	793.700 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-112.300 €	-69.100 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.400 €	807.800 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.100 €	808.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.300 €	-700 €
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-166.800 €	-136.400 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2018	2019
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2018	2019
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	1.159.300 €	2.097.600 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	400%	400%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350%	350%
2. Gewerbesteuer auf	380%	380%

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

	2018	2019
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt Vollzeitäquivalente (VzÄ).	0,2875%	0,2813%

§ 7 Eigenkapital

Die Stände des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres, des Haushaltsjahres und des Haushaltsjahres können noch nicht ausgewiesen werden, da die betreffenden Jahresrechnungen noch in Bearbeitung sind.

§ 8 weitere Vorschriften

Die Aufwendungen innerhalb der Teilergebnishaushalte sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen und der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzhaushalte.

Die Aufwendungen der bilanziellen Abschreibungen und die Personalaufwendungen werden jeweils im gesamten Haushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Auszahlungen.

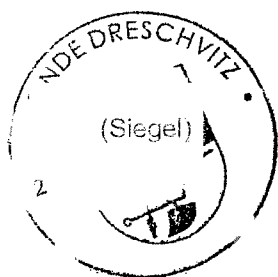
Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Zuwendungen, Kostenerstattungen und sonstigen laufenden Erträgen (Spenden) können für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit werden im gesamten Haushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehrauszahlungen verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit).

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Produktsachkonten im Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt, einschließlich investiver Finanzauszahlungen und deren Aufnahme in den jeweiligen Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert. Kann ein Ausgleich von außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Deckungskreis nicht sichergestellt werden, ist das Antragsverfahren für außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen entsprechend § 50 KV M-V, in Übereinstimmung mit der Hauptsatzung erforderlich.

31. Jan. 2019

Dreschwitz,





Bürgermeister

Hinweis:

Der Landrat des Landkreises Vorpommern - Rügen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit AZ: 03.03.01.01. am 21. Januar 2019 für die vorstehende Haushaltssatzung 2018 / 2019 der Gemeinde Dreschwitz folgende Entscheidung getroffen:

Zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der o. g. Haushaltssatzung und -plan ergeht folgende Entscheidung:

1. Gemäß § 55 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) wird der Stellenplan genehmigt.
2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Jahr 2019 in Höhe von 2.097.600,00 € (in Worten: zwei Millionen siebenundneunzigtausendsechshundert Euro) genehmigt.
3. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Die vorliegende Haushaltssatzung wurde als Doppelhaushalt für die Jahre 2018 und 2019 in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2018 zum Beschluss erhoben.

Die Festsetzungen für das Jahr 2018 sind aufgrund des Zeitablaufs hinfällig. Somit konnten Entscheidungen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit lediglich für das Haushaltsjahr 2019 getroffen werden.